

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) – UNTERHALTSREINIGUNG & FACILITY MANAGEMENT

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle wiederkehrenden Leistungen im Bereich Unterhaltsreinigung & Facility Management zwischen der Interverse GmbH (im Folgenden "Auftragnehmer" genannt) und ihren Kunden (im Folgenden "Auftraggeber" genannt).

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Die Interverse GmbH wird mit der vollständigen, mängelfreien und funktionsfähigen Durchführung der Unterhaltsreinigung oder Facility Management beauftragt. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsdefinition und wird durch diesen Vertrag festgelegt. Die Interverse GmbH verpflichtet sich, die vereinbarten Dienstleistungen entsprechend auszuführen.

§ 3 Auftragsausführung

Die Interverse GmbH setzt die erforderliche Anzahl an zuverlässigen Arbeitskräften ein und sorgt für Ersatz bei Ferienabwesenheit, Krankheitsausfällen oder anderen Abwesenheitsgründen, sofern dies vom Auftraggeber gewünscht ist. Bei Kapazitätsengpässen kann die Interverse GmbH Subunternehmer hinzuziehen, die den Auftrag unter den gleichen Bedingungen durchführen.

Die Reinigungsarbeiten erfolgen zwischen 06:00 und 17:00 Uhr, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Bei unvorhergesehenen Verzögerungen kann die Reinigung bis 23:00 Uhr verlängert werden. Zeitabweichungen von +/- 30 Minuten sind möglich. Für jede Anfahrt gilt ein Mindestberechnungsaufwand von 2 Stunden bei einer Reinigungskraft und 3 Stunden bei zwei Reinigungskräften (1,5 Stunden pro Reinigungskraft). Angefangene Halbstunden werden auf die nächste volle halbe Stunde aufgerundet.

§ 4 Gebrauchs- und Verbrauchsmaterial

Der Auftraggeber stellt alle für die Reinigung erforderlichen Materialien, Maschinen, Geräte und Werkzeuge bereit, es sei denn, es wurde anders vereinbart. Verbrauchsmaterialien wie Reinigungsmittel, Toilettenpapier, Handtuchrollen, Seife und Abfallsäcke werden ebenfalls vom Auftraggeber bereitgestellt. Falls die Interverse GmbH Verbrauchsmaterialien liefern muss, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Verhalten

Die Interverse GmbH sorgt dafür, dass ihre Mitarbeitenden die Hausordnung des Auftraggebers beachten. Während der Arbeitszeit besteht ein striktes Alkohol- und Rauchverbot. Die Einsichtnahme in Akten sowie jede Handlung, die das Dienst- oder Betriebsgeheimnis des Auftraggebers verletzen könnte, ist streng verboten. Das Personal darf nur sanitäre und elektrische Einrichtungen nutzen, die für die Auftragserfüllung erforderlich sind.

§ 6 Personal

Die Rekrutierung des Reinigungspersonals erfolgt durch die Interverse GmbH. Weisungen und Anforderungen des Auftraggebers werden, soweit möglich, berücksichtigt. Die Interverse GmbH gewährleistet die Einhaltung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) der Reinigungsbranche.

§ 7 Kontrollen und Kontakte

Die Interverse GmbH überprüft die Ausführung der Reinigungsarbeiten in regelmässigen Abständen durch eine dafür geschulte Person. Zudem werden in Absprache mit dem Auftraggeber regelmäßige Kontakte gepflegt.

§ 8 Gesetzliche Feiertage und Terminabsagen

Reinigungen an gesetzlichen Feiertagen finden nur nach Vereinbarung statt. Werden Reinigungen an Feiertagen durchgeführt, wird ein Zuschlag von 100 % berechnet, es sei denn, die Anfrage stammt von der Interverse GmbH. Pro Quartal darf ein Reinigungstag ohne Verrechnung und ohne Begründung ausfallen. Ausgefallene Reinigungstage während der Kündigungsfrist oder für bereits verrechnete Zeiträume sind unzulässig.

§ 9 Infrastruktur und Energie

Der Auftraggeber stellt der Interverse GmbH kostenfrei die notwendige Infrastruktur wie Warm- und Kaltwasser, Strom und einen geeigneten Lagerplatz für Reinigungsgeräte zur Verfügung.

§ 10 Schlüssel und Zutritt

Falls erforderlich, stellt der Auftraggeber der Interverse GmbH die notwendigen Schlüssel zur Verfügung. Wenn der Zutritt zum Objekt nicht gewährleistet wird und der Auftrag nicht durchgeführt werden kann, wird der volle vereinbarte Betrag berechnet.

§ 11 Abfalldeponie

Der Auftraggeber stellt die erforderlichen Behälter für das Deponieren von Altpapier bereit. Anderer Abfall wird in den im Objekt vorhandenen Abfallbehältern deponiert. Falls die Entsorgung durch die Interverse GmbH durchgeführt werden muss, wird dies zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 12 Beanstandungen

Beanstandungen oder Schäden, insbesondere bei nicht vertragsgemässer Ausführung der Reinigungsarbeiten, müssen bis spätestens 10:00 Uhr des folgenden Arbeitstages telefonisch oder schriftlich gemeldet werden.

§ 13 Schäden

Für Schäden, die während der Auftragsausführung entstehen, besteht eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von CHF 5'000'000 pro Ereignis für Personen- und Sachschäden. Für Schlüsselverluste und Schlossänderungskosten wird nur gehaftet, wenn der Interverse GmbH oder ihren Partnern oder Mitarbeitenden ein Verschulden nachgewiesen werden kann.

§ 14 Abwerbung

Das Reinigungspersonal oder die Partner der Interverse GmbH dürfen vom Auftraggeber nicht abgeworben oder für gleichartige Arbeiten direkt eingestellt werden. Dies gilt auch für Ex-Mitarbeiter oder Ex-Partner der Interverse GmbH und ist unbefristet gültig.

§ 15 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, sofern vertraglich nicht anders vereinbart. Während der Kündigungsfrist dürfen keine Reinigungstage ausfallen. Feiertagsbedingte Reinigungen werden in Rücksprache auf einen anderen Termin in derselben Woche verlegt. Falls der Auftraggeber den Vertrag vor Vertragsbeginn storniert, werden 50 % des entgangenen Umsatzes des ersten Reinigungsmonats als Stornokosten in Rechnung gestellt.

§ 16 Preisbasis und Preisanpassung

Die Preise basieren auf den aktuellen Lohn- und Lohnnebenkosten gemäß dem allgemeinverbindlichen GAV der Reinigungsbranche und dem Landesindex der Konsumentenpreise. Bei Änderungen dieser Faktoren ist die Interverse GmbH berechtigt, die Preise anzupassen.

§ 17 Mehrwertsteuer

Eventuelle Mehrwertsteuererhöhungen können ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an den Auftraggeber weitergegeben werden.

§ 18 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils bei Monatsbeginn (Leistungszeitraum relevant). Der Rechnungsbetrag ist, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto fällig.

§ 19 Übertragung

Diese AGB sowie abgeschlossene Verträge binden auch alle Rechtsnachfolger der Interverse GmbH und des Auftraggebers.

§ 20 Differenzen und Schlussbestimmungen

Sollten Differenzen aus diesem Vertrag entstehen, werden diese durch gegenseitige Gespräche gelöst. Ist dies nicht möglich, gilt der Gerichtsstand am Hauptsitz der Interverse GmbH.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diese AGB ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist Uster, Schweiz.

Uster, 01. Oktober 2024